

VERFÜGUNG

vom 9. Oktober 2007

Dietikon. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2497/1996 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Dietikon genehmigt. Am 5. Juli 2007 beschloss der Gemeinderat Dietikon eine Zonenplanänderung im Gebiet Sucheren. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 31. August 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. September 2007 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Der Landwirtschaftsbetrieb Keller im Gebiet Sucheren bewirtschaftet den Grüngürtel zwischen der Stadt Dietikon und Spreitenbach mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 43 ha. Die Platzverhältnisse auf der Hofparzelle Kat.-Nr. 4054 mit Wohnhaus und Ökonomiegebäude sind sehr eingengt. Damit der bestehende Milchviehanbindestall auf der unmittelbar am Siedlungsrand in der Reservezone gelegene Hofparzelle in einen Boxenlaufstall umgebaut werden kann, soll das im Eigentum der Stadt Dietikon liegende Grundstück Kat.-Nr. 8525 von der Zone für öffentliche Bauten in die Reservezone umgezont werden.

Durch die geplante Umzonung beabsichtigt die Stadt Dietikon, die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit der vorgesehenen Umwandlung von einem Anbindestall in einen Laufstall wird der artgerechten Tierhaltung Rechnung getragen. Durch die Realisierung des Bauvorhabens am bisherigen Standort wird die offene Landschaft zwischen Dietikon und Spreitenbach nicht beeinträchtigt und dem raumplanerischen Anliegen der Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft Rechnung getragen.

Das zur Umzonung vorgesehene Gebiet befindet sich in der Archäologischen Zone Nr. 3, Gräberfeld Fondli. In diesem Bereich sind verschiedentlich keltische Gräber mit zum Teil

sehr reichen Beigaben zum Vorschein gekommen. Da weitere archäologische Funde im Boden zu vermuten sind, ist eine vorgängige Sondierung und gegebenenfalls Rettungsgrabung unumgänglich. Das Bauvorhaben ist aus diesem Grund möglichst frühzeitig mit der Kantonsarchäologie zu koordinieren. Die Kosten für Sondierung und Rettungsgrabung auf dem im Eigentum der Stadt Dietikon stehenden Grundstück Kat.-Nr. 8525 gehen gemäss § 204 PBG zu Lasten der Stadt Dietikon.

Die Vorlage ist unter Vorbehalt der archäologischen Auflagen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Dietikon am 5. Juli 2007 festgesetzte Zonenplanänderung im Gebiet Sucheren wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers), die Kantonsarchäologie und die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen.

Zürich, den 9. Oktober 2007
070904/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

